

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung einer
Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV M-V zur Inanspruchnahme
eines gemeinsamen
Rechnungsprüfungsamtes**

<i>Fachamt:</i> Bürgermeister/in <i>Bearbeitung:</i> Bianka Schwibbe	<i>Datum</i> 12.11.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Amtsausschuss Amt "Am Stettiner Haff" (Entscheidung)	02.12.2024	Ö

Sachverhalt

Das Amt Löcknitz-Penkun und das Amt "Am Stettiner Haff" haben 2011 jeweils den Beschluss gefasst, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV M-V zur Inanspruchnahme eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes zu bilden.

Das Rechnungsprüfungsamt war in der Stadt Eggesin ansässig. Da die Mitarbeiterin in absehbarer Zeit in den Ruhestand eintritt, wurden erneut Verhandlungen mit Amt Löcknitz-Penkun aufgenommen. Beide Seiten signalisierten die Bereitschaft wieder eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 Kommunalverfassung M-V zur gemeinsamen Inanspruchnahme eines Rechnungsprüfungsamtes zu bilden. Unterschied zur vorherigen Verwaltungsgemeinschaft wird jedoch sein, dass dieses Mal das Amt Löcknitz-Penkun das hauptamtliche Personal für das Rechnungsprüfungsamt stellt. Zur Bildung dieser Verwaltungsgemeinschaft ist es notwendig, den in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 167 Kommunalverfassung M-V zu beschließen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist zum Wirksamwerden durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.

Vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung wird der Vertrag zum 01.03.2025 wirksam.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ beschließt den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV M-V zur Inanspruchnahme eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes.

Anlage/n

1	2. Vertragsentwurf RPA 2024 öffentlich
---	--

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen	x				
im Haushalt berücksichtigt	x		Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten		

Die Abrechnung der Umlagen erfolgt zukünftig über das Amt Löcknitz-Penkun.

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Amtsvorsteher/in

Siegel

stellv. Amtsvorsteher/in

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft

nach § 167 KV-MV zur Inanspruchnahme eines Rechnungsprüfungsamtes

für die örtliche Rechnungsprüfung

Das Amt Löcknitz – Penkun

vereinbart

mit dem

Amt „Am Stettiner Haff“

(im Folgenden bezeichnet als „Beteiligte“)

auf der Grundlage des § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in

Verbindung mit dem Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V)

für die Unterstützung bei der jährlichen örtlichen Prüfung

die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft

über

die Inanspruchnahme des eigens für diesen Zweck vom

Amt Löcknitz-Penkun gegründeten

Rechnungsprüfungsamtes

nachfolgenden Regelungen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Das Amt Löcknitz-Penkun richtet ein eigenes Rechnungsprüfungsamt mit hauptamtlichen Kräften für die jährliche örtliche Rechnungsprüfung nach den Regelungen des Kommunalprüfungsgesetzes M-V (KPG M-V) für die Verwaltungsgemeinschaft ein. Die Ämter „Am Stettiner Haff“ und Löcknitz-Penkun vereinbaren, dass sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach KPG M-V Abschnitt 1 das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Löcknitz Penkun in Anspruch nehmen.

§ 2

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Löcknitz-Penkun unterstützt die örtlichen Rechnungsprüfungsausschüsse der beteiligten Ämter bei der örtlichen Prüfung nach dem KPG M-V. Es unterstützt die beteiligten Ämter auch bei der verwaltungsmäßigen Durchführung der ihnen von den amtsangehörigen Gemeinden übertragenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung. Es kann im Auftrag einzelner Gemeinden Sonderprüfungen vornehmen. Das Rechnungsprüfungsamt übernimmt folgende Aufgaben:

- a. Prüfung der Jahresabschlüsse sowie der Anlagen zu den Jahresabschlüssen,
- b. Prüfung der Gesamtabschlüsse sowie der Anlagen zu den Gesamtabschlüssen,
- c. Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung,
- d. Prüfung der ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,
- e. Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
- f. laufende Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinden, ihrer Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen,
- g. Vornahme regelmäßiger und unvermuteter Prüfung der Kassen und Sonderkassen,
- h. Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinden eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechten Einsatz geprüft und freigegeben sind,
- i. Die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres,
- j. Die Prüfung der Verwendung der Zuwendung an Fraktionen.

(2) Die Trägerschaft für die Aufgaben der örtlichen Prüfung in den Gemeinden und Ämtern nach dem KPG M-V bleibt unberührt.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt informiert die Beteiligten im Rahmen der geltenden Vorschriften regelmäßig über Erkenntnisse aus der Prüfungstätigkeit, die zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Verwaltungen bei den anderen Beteiligten beitragen können.

§ 3

Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamts

- (1) Das Amt-Löcknitz-Penkun richtet ein Rechnungsprüfungsamt mit hauptamtlichen Kräften für die Verwaltungsgemeinschaft ein.
- (2) Der Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Löcknitz-Penkun ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes und für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang im Rechnungsprüfungsamt verantwortlich.
- (3) Das Amt Löcknitz-Penkun trägt die Aufwendungen und Erträge des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 4

Mitwirkung der an der Verwaltungsgemeinschaft Beteiligten, Berichtspflicht

- (1) Die Beteiligten wirken an der Bestellung von Dienstkräften mit. Das Amt Löcknitz-Penkun setzt sich bei der Einstellung sowie der Beförderung und Höhergruppierung der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes und bei der Aufstellung des Stellenplanes für das Rechnungsprüfungsamt mit den anderen Beteiligten ins Benehmen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt bereitet den Bericht über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung nach § 3 Abs. 3 KPG M-V vor. Die eigentliche Berichterstattung erfolgt durch den Vorsitzenden des Rechnungsausschusses der beteiligten Körperschaft. Das Rechnungsprüfungsamt arbeitet dem Rechnungsausschuss der beteiligten Körperschaft zu, wenn dieser sich gem. § 3 Abs. 5 KPG M-V zu Planungen und Maßnahmen zu äußern hat.

§ 5

Finanzierung

- (1) Für das Rechnungsprüfungsamt wird ein Produkt im Haushalt des Amtes Löcknitz-Penkun geführt.
- (2) Zur Deckung der Aufwendungen des Rechnungsprüfungsamtes tragen die Beteiligten entsprechend ihrer Einwohnerzahlen nach der amtlichen Einwohnerstatistik des Statistischen Amtes zum 31. Dezember des Vorjahres 2,50 € je Einwohner als Abschlag. Eine reale Abrechnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt zum 30.04. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Unberücksichtigt sind bei dem Betrag von 2,50 € je Einwohner die Einwohnerentwicklung und die tariflichen Personalkostensteigerungen. Diese werden nach der jeweiligen Endabrechnung angepasst.
- (3) Die Aufwendungen setzen sich aus Personalkosten, Aufwendungen für Weiterbildung und Fahrtkosten sowie sonstigen laufenden Aufwendungen zusammen.

- (4) Der nach dem Verteilungsschlüssel der Einwohner auf das das Rechnungsprüfungsamt tragende Amt entfallende Anteil bleibt als ungedeckter Jahresfehlbetrag im Teilergebnishaushalt für das Rechnungsprüfungsamt bestehen. Er ist im Rahmen der Amtsumlage bzw. anderer Deckungsmittel des Amtes gem. § 147 KV M-V zu finanzieren. Die Finanzierungsbeiträge werden quartalsweise fällig.
- (5) Für Sonderprüfungen wird ein Stundenverrechnungssatz von 45,00 € festgelegt.

§ 6 Laufzeit

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 7 Kündigungsfristen

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ablauf des darauffolgenden Jahres.
- (2) Änderungen des Vertrages bedürfen stets der Zustimmung aller Beteiligten.
- (3) Eine Kündigung bedarf der Schriftform und der Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen der Kommunalverfassung. Sie ist allen Beteiligten zuzugehen. Im Falle der Kündigung des Vertrages findet eine Auseinandersetzung über das Vermögen, die Verbindlichkeiten und das Personal statt.

§ 8 Genehmigung des Vertrages

Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 9 Öffnungsregelung

Die Beteiligten streben die Beteiligung weiterer Kommunen in der Verwaltungsgemeinschaft an. Weitere Beteiligte können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den übrigen Beteiligten der Verwaltungsgemeinschaft beitreten.

§ 10 Inkrafttreten

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt, vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung, mit Wirkung vom 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 26.10.2011 außer Kraft.

Ort, Datum

Amt „Am Stettiner Haff“

Amt Löcknitz-Penkun

.....
Hackbarth
Amtsvorsteher

.....
Müller
Amtsvorsteher

.....
Schnellhammer
1. Stellv. Amtsvorsteher

.....
Zibell
1. Stellv. Amtsvorsteherin